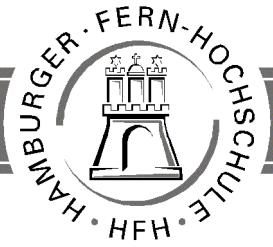


# Klausur – Aufgaben



UNIVERSITY  
OF APPLIED SCIENCES

Studiengang	<b>Wirtschaftsingenieurwesen</b>
Fach	<b>Wirtschaftsprivatrecht</b>
Art der Leistung	<b>Prüfungsleistung</b>
Klausur-Knz.	<b>WI-WPR-P12-040508</b>
Datum	<b>08.05.2004</b>

**Bezüglich der Anfertigung Ihrer Arbeit sind folgende Hinweise verbindlich:**

- Verwenden Sie ausschließlich das vom Aufsichtführenden **zur Verfügung gestellte Papier** und geben Sie sämtliches Papier (Lösungen, Schmierzettel und nicht gebrauchte Blätter) zum Schluss der Klausur wieder bei Ihrem Aufsichtführenden ab. Eine nicht vollständig abgegebene Klausur gilt als nicht bestanden.
- Beschriften Sie jeden Bogen mit Ihrem **Namen und Ihrer Immatrikulationsnummer**. Lassen Sie bitte auf jeder Seite 1/3 ihrer Breite als Rand für Korrekturen frei und nummerieren Sie die Seiten fortlaufend. Notieren Sie bei jeder Ihrer Antworten, auf welche Aufgabe bzw. Teilaufgabe sich diese bezieht.
- Die Lösungen und Lösungswege sind in einer für den Korrektanten **zweifelsfrei lesbaren Schrift** abzufassen. Korrekturen und Streichungen sind eindeutig vorzunehmen. Unleserliches wird nicht bewertet.
- Zur Prüfung sind bis auf Schreib- und Zeichenutensilien ausschließlich die nachstehend genannten Hilfsmittel zugelassen. Werden **andere als die hier angegebenen Hilfsmittel verwendet oder Täuschungsversuche** festgestellt, gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note 5 bewertet.

Die Klausur enthält insgesamt **7** zu lösende Aufgaben. In Aufgabenblock A bearbeiten Sie bitte beide Fälle. In Aufgabenblock B haben Sie eine **Wahlmöglichkeit**: Bearbeiten Sie bitte hier **5** der **6** Aufgaben.

<b>Bearbeitungszeit:</b>	120 Minuten
<b>Aufgabenblöcke:</b>	-2-
<b>Höchstpunktzahl:</b>	-100-

<b>Hilfsmittel:</b>
BGB, HGB

## BEWERTUNGSSCHLÜSSEL

	Aufgabenblock A: 2 Fälle		Aufgabenblock B: <b>Wahlmöglichkeit</b> - 5 von 6 Aufgaben						$\Sigma$	
	Aufgabe	Fall 1	Fall 2	1	2	3	4	5	6	
max. erreichbare Punkte		25	25	10	10	10	10	10	10	100

## NOTENSPIEGEL

Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0
Punkte	100 - 95	94,5 - 90	89,5 - 85	84,5 - 80	79,5 - 75	74,5 - 70	69,5 - 65	64,5 - 60	59,5 - 55	54,5 - 50	49,5 - 0

**Aufgabenblock A****50 Punkte****Bearbeiten Sie bitte beide Fälle!****Fall 1****25 Punkte**

A begibt sich in das Möbelgeschäft des M und sucht sich ein Ledersofa der Marke „Elegant“ aus. Dieses Sofa hat M zurzeit nicht vorrätig. Trotzdem ist M hocherfreut und schließt mit A einen Vertrag über dieses Sofa zum Preis von 1.000,- € ab. Der Möbelfabrikant F hat dem M am Morgen desselben Tages nämlich telefonisch Folgendes unterbreitet: „Ich habe noch ein letztes Sofa der Marke „Elegant“ auf Lager. Dieses biete ich Ihnen zum Aktionspreis von 600,- € an. Die Bestellung muss aber bis heute Abend erfolgt sein.“ Sogleich gibt M die Bestellung des A an F durch, und zwar wie üblich per Telefax. Die Bestellung wird vom Drucker des Telefaxgerätes des M als „ordnungsgemäß erfolgt“ vermerkt.

Am folgenden Tag erkundigt sich M bei F telefonisch, wann er mit der Lieferung des Sofas rechnen könne. F antwortet: „Ich habe zwar gestern gemerkt, dass Sie mir ein Fax schicken wollten. Doch mein Drucker hat mal wieder gestreikt und nur Ihre Nummer wiedergegeben. Das begehrte Sofa kann ich Ihnen zwar noch liefern, aber nur noch zum Preis von 800,- €.“ M ist verärgert, da er doch die Bestellung ordnungsgemäß durchgefaxes habe. Er besteht auf Lieferung des Sofas zum Preis von 600,- €.

Da M sich der Rechtslage nicht sicher ist, teilt er dem A mit, er fühle sich aufgrund des Sachverhalts nicht mehr an den Vertrag mit ihm gebunden. A ist natürlich ganz anderer Meinung und verlangt die vereinbarte Lieferung des Sofas.

Sind die Begehren des A (6 Punkte) und des M (19 Punkte) begründet?

**Fall 2****25 Punkte**

K möchte frische Zutaten für sein Abendessen einkaufen. Er begibt sich deshalb in den Gemüsemarkt des G. Beim Betrachten der Auslagen rutscht er plötzlich auf einer am Boden liegenden Bananenschale aus und zieht sich Verletzungen zu. Die zuständige und sonst immer zuverlässige Angestellte A hatte aus Unachtsamkeit vergessen, diese Bananenschale wegzuräumen. K entstehen Behandlungskosten in Höhe von 1.000,- €.

K möchte G (19 Punkte) und A (6 Punkte) in Anspruch nehmen. Zu Recht?

Hinweis: Prüfen Sie im Verhältnis K gegen G 2 mögliche Anspruchsgrundlagen!

**Aufgabenblock B****50 Punkte**

**Wahlmöglichkeit:**  
Bearbeiten Sie bitte nur 5 der 6 Aufgaben!

**Aufgabe 1****10 Punkte**

Was versteht man im Recht unter „Generalklausel“ und „Legaldefinition“? **2 P.**  
Nennen Sie auch jeweils 2 Beispiele mit Angabe einer entsprechenden Vorschrift! **8 P.**

**Aufgabe 2****10 Punkte**

- 2.1 Was sind Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)? **3 P.**  
2.2 Nennen Sie 3 Vorteile für die Verwendung von AGB im Unternehmen! **3 P.**  
2.3 Sind folgende AGB-Klauseln gegenüber einem Verbraucher wirksam?  
Begründen Sie Ihre Antwort anhand des Gesetzes!  
a) „Der Verkauf erfolgt bei gebrauchten Waren unter Ausschluss der Gewährleistung.“ **2 P.**  
b) „Der Verkäufer kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten.“ **2 P.**

**Aufgabe 3****10 Punkte**

Nennen Sie 5 Rechtsfolgen, die ein Gläubigerverzug auslöst!

**Aufgabe 4****10 Punkte**

Sind folgende Aussagen richtig? Begründen Sie!

- a) Rechtsanwalt R, der aufgrund eines Versehens ins Handelsregister eingetragen ist, ist Kaufmann nach § 5 HGB. **2,5 P.**  
b) Vorstandsmitglied E einer AG ist Kaufmann, da es eigenverantwortlich Entscheidungen trifft. **2,5 P.**  
c) Hochschulabsolvent H ist Kaufmann, da er den Titel „Diplom-Kaufmann“ führen darf. **2,5 P.**  
d) K, der nicht ins Handelsregister eingetragen ist, ist Kaufmann, da er ein Schreibwarengeschäft betreibt. Er hat keinen Mitarbeiter und im letzten Jahr einen Gewinn von 20.000,- € bei einem Umsatz von 70.000,- € erzielt. **2,5 P.**

**Aufgabe 5****10 Punkte**

- 5.1 Kaufmann K untersagt seinem Prokuristen P, Verträge über einen Betrag von über 10.000,- € zuschließen. P kauft dennoch im Namen der Firma einen Dienst-PKW für 15.000,- € bei V. Muss K bezahlen? **3 P.**
- 5.2 Kurze Zeit später stellt sich heraus, dass der Arbeitsvertrag des P unwirksam ist. Ändert sich etwas an der Beurteilung im Fall 5.1? **3 P.**
- 5.3 Kann P im Fall 5.1 im Namen des K
- a) ein Grundstück kaufen? **1 P.**
  - b) eine Hypothek auf dem Betriebsgrundstück aufnehmen? **1 P.**
  - c) einen Kredit gewähren? **1 P.**
  - d) seinem Arbeitskollegen selbst Prokura erteilen? **1 P.**

Hinweis: Gutachtenstil ist nicht erforderlich!

**Aufgabe 6****10 Punkte**

- 6.1 A sieht zufällig, wie jemand sein geliehenes Fahrrad entwendet. Was kann A in diesem Moment tun? **3 P.**
- 6.2 Am nächsten Tag erkennt A den Dieb mit seinem Fahrrad wieder. Was raten Sie dem A? **4 P.**
- 6.3 Als Dieb entpuppt sich A's Freund F, der Eigentümer des Fahrrades ist. F hatte das Fahrrad dem A geliehen und wollte es auf eigene Faust zurückholen, da A sich nicht an den vereinbarten Rückgabetermin gehalten hat. Ändert sich die Rechtslage im Vergleich zu 6.2? **3 P.**

Hinweis: Gutachtenstil ist nicht erforderlich!

# Korrekturrichtlinie



UNIVERSITY  
OF APPLIED SCIENCES

Studiengang	<b>Wirtschaftsingenieurwesen</b>
Fach	<b>Wirtschaftsprivatrecht</b>
Art der Leistung	<b>Prüfungsleistung</b>
Klausur-Knz.	<b>WI-WPR-P12-040508</b>
Datum	<b>08.05.2004</b>

**Für die Bewertung und Abgabe der Prüfungsleistung sind folgende Hinweise verbindlich vorgeschrieben:**

- Die Vergabe der Punkte nehmen Sie bitte so vor, wie in der Korrekturrichtlinie ausgewiesen. Eine summarische Angabe von Punkten für Aufgaben, die in der Korrekturrichtlinie detailliert bewertet worden sind, ist nicht gestattet.
- Nur dann, wenn die Punkte für eine Aufgabe nicht differenziert vorgegeben sind, ist die Aufschlüsselung auf die einzelnen Lösungsschritte Ihnen überlassen.
- Stoßen Sie bei Ihrer Korrektur auf einen anderen richtigen Lösungsweg, dann nehmen Sie bitte die Verteilung der Punkte sinngemäß zur Korrekturrichtlinie vor.
- Rechenfehler sollten grundsätzlich nur zu Abwertung eines Teilschritts führen. Wurde mit einem falschen Zwischenergebnis richtig weiter gerechnet, so erteilen Sie die hierfür vorgesehenen Punkte ohne weiteren Abzug.
- Ihre Korrekturhinweise und Punktbewertung nehmen Sie bitte in einer zweifelsfrei lesbaren Schrift vor: Erstkorrektur in **rot**, evtl. Zweitkorrektur in **grün**.
- Die von Ihnen vergebenen Punkte und die daraus gemäß dem nachstehenden Notenschema sich ergebende Bewertung tragen Sie in den Klausur-Mantelbogen sowie in die Ergebnisliste ein.
- Gemäß der Diplomprüfungsordnung gilt folgendes Notenschema:

Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0
notw. Punkte	100 - 95	94,5 - 90	89,5 - 85	84,5 - 80	79,5 - 75	74,5 - 70	69,5 - 65	64,5 - 60	59,5 - 55	54,5 - 50	49,5 - 0

- Die korrigierten Arbeiten reichen Sie bitte spätestens bis zum

**26. Mai 2004**

an Ihr Studienzentrum ein. Dies muss persönlich oder per Einschreiben erfolgen. Der angegebene Termin **ist unbedingt einzuhalten**. Sollte sich aus vorher nicht absehbaren Gründen eine Terminüberschreitung abzeichnen, so bitten wir Sie, dies unverzüglich Ihrem Studienzentrumsleiter anzugeben.

## BEWERTUNGSSCHLÜSSEL

	Aufgabenblock A: 2 Fälle		Aufgabenblock B: Wahlmöglichkeit - 5 von 6 Aufgaben						
Aufgabe	Fall 1	Fall 2	1	2	3	4	5	6	$\Sigma$
max. erreichbare Punkte	25	25	10	10	10	10	10	10	100

**Aufgabenblock A****50 Punkte****Lösung zu Fall 1**

SB 2 Kap. 6.2, 6.3; SB 3, Kap. 2.4

**25 Punkte****I. Anspruch des A gegen M:**

A könnte gegen M Anspruch auf Übereignung und Übergabe des Sofas „Elegant“ sich aus § 433 Abs. 1 BGB haben.

2 P.

Voraussetzung hierfür ist ein wirksamer Kaufvertrag. Eine dahingehende Einigung über den Kauf des Sofas zum Preis von 1.000,- € zwischen A und M ist im Geschäft des M erfolgt, ohne dass es im Einzelnen darauf ankommt, von wem das Angebot und von wem die Annahme erklärt wurde.

Bedenken an der Wirksamkeit der Einigung könnten deswegen bestehen, weil M zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses das Sofa nicht vorrätig hatte, sondern es erst noch bei F bestellen musste. Mangels Sachverhaltsangaben hat M seine Einigungserklärung aber nicht unter die aufschiebende Bedingung gestellt, dass er vom Hersteller das Sofa erhalte.

4 P.

Eine eventuelle anfängliche Unmöglichkeit lässt die Wirksamkeit des Vertrages von Vornherein unberührt (§ 311a Abs. 1 BGB). Die Übereignungspflicht des M könnte aber entfallen, wenn sie ihm unmöglich ist (§ 275 Abs. 1 BGB). M hat dem A versprochen, das Sofa zunächst zu beschaffen und ihm dann zu übergeben. Diese Pflicht wird dem M erst dann unmöglich, wenn M sich das Sofa von keinem Hersteller mehr beschaffen kann. Hier kann F das Sofa liefern; zu welchem Preis dies möglich ist, spielt dabei keine Rolle. § 275 BGB ist damit nicht einschlägig.

A kann von M Übergabe und Übereignung des Sofas gemäß § 433 Abs. 1 BGB verlangen.

**II. Anspruch des M gegen F:**

M könnte gegen Fabrikant F Anspruch auf Übereignung und Übergabe des Sofas „Elegant“ zum Preis von 600,- € aus § 433 Abs. 1 BGB haben. Dazu müsste ein entsprechender Kaufvertrag geschlossen worden sein.

2 P.

1. Das Angebot wurde hier von F erklärt, als er telefonisch das Sofa anpreist. Die Vertragsparteien, die Kaufsache und der Kaufpreis sind genannt. Für einen entsprechenden Rechtsbindungswillen des F spricht auch vor allem die Aufforderung an M, spätestens bis zum Abend die Bestellung und somit die Annahme zu erklären.

3 P.

2. Fraglich ist die Annahme. Wegen der eindeutigen Formulierung im Angebot ist eine entsprechende Annahmeerklärung nicht entbehrlich i. S. v. § 151 BGB. M könnte die Annahme am nächsten Tag mit seiner telefonischen Nachfrage bei F erklärt haben. Diese wäre allerdings verspätet, da sie nicht innerhalb der gesetzten Frist bis zum Abend des Vortags erfolgt ist (§ 148 BGB). Es läge allenfalls ein neues Angebot vor (§ 150 Abs. 1 BGB), das F zum Preis von 600,- € aber nicht angenommen hätte.

3 P.

a) Als Annahmeerklärung käme das Fax des M in Betracht. Fraglich ist der Zugang bei F. Zugang einer Willenserklärung i. S. v. § 130 Abs. 1 BGB liegt vor, wenn diese derart in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, dass dieser die Möglichkeit der Kenntnisnahme hat. Hier erreicht den F nur ein leeres Blatt, auf dem nur die Absendetelefonnummer erkennbar ist. Einen entsprechenden Er-

3 P.

klärungsinhalt auf Abschluss des Vertrages kann dem nicht beigemessen werden.

- b) Fraglich ist, ob hier ein Fall einer Zugangsverhinderung bzw. –vereitelung vorliegt mit der Konsequenz, dass die Annahme durch M als noch rechtzeitig angesehen werden kann. 8 P.

Festzuhalten bleibt, dass stets der Erklärende das Erklärungsrisiko trägt. Fehler der Übermittlung bis zum Machtbereich des Empfängers gehen zu seinen Lasten. Beim Faxversand gilt die Erklärung erst mit Ausdruck auf dem Empfängergerät als zugegangen. Technische Übermittlungsfehler gehen damit grundsätzlich allein zu Lasten des M.

Eine andere Beurteilung dieses Grundsatzes könnte daraus resultieren, wenn ein pflichtwidriges Verhalten des F dazu beigetragen hat, dass M das Angebot nicht rechtzeitig angenommen hat. Angesichts der Geschäftsbeziehung zwischen F und M – insbesondere des gerade erklärten Angebots – und der vom Faxgerät ausgegebenen Nummer lag es für einen objektiven Empfänger nahe, dass eine Annahme übermittelt werden sollte. In dieser Situation wäre es für F zumutbar gewesen, kurz telefonische Rücksprache mit M zu halten, um sich Klarheit zu verschaffen. Das Zugangshindernis beruht daher auf zumindest fahrlässigem Verhalten des F. Nach der Rechtsprechung wird in einem derartigen Fall der rechtzeitige Zugang der Willenserklärung somit unterstellt.

3. Es liegt somit ein wirksam geschlossener Kaufvertrag bzgl. der 600,- € vor, aufgrund dessen M Übereignung des Sofas von F nach § 433 Abs. 1 BGB verlangen kann.

**Lösung zu Fall 2**

SB 3, Kap. 1.2; SB 5 Kap. 1.2, 4.4

**25 Punkte**Ansprüche gegen G:

- I. K könnte einen Anspruch auf Ersatz der Behandlungskosten i. H. v. 1.000,- € aus § 280 Abs. 1 BGB haben. 2 P.

Voraussetzung ist ein Schuldverhältnis. Ein solches ist gerade (noch) nicht geschlossen wurden. In Betracht kommt aber ein vorvertragliches Schuldverhältnis i. S. v. § 311 Abs. 2 Nr. 2 BGB. Indem K den Gemüsemarkt betrat, um für das Abendessen einzukaufen, hat sich ein (Kauf)Vertrag zwischen ihm und G angebahnt.

G müsste eine Pflicht aus § 241 Abs. 2 BGB verletzt haben. Die auf dem Boden liegende Bananenschale ist eine erhebliche Gefahr für die Kunden. Diese nicht wegzuräumen, stellt somit die Verletzung einer Schutzpflicht dar. 1 P.

G müsste diese Pflichtverletzung zu vertreten haben (§ 280 Abs. 1 S. 2 BGB). Gemäß § 276 Abs. 1 BGB hat der Schuldner Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt (§ 276 Abs. 2 BGB). Das Liegenlassen der Bananenschale ist zumindest fahrlässig. Jedoch hat nicht G, sondern A die Schale liegen gelassen, sodass eine Zurechnung dieses Verschuldens nur unter der Voraussetzung des § 278 S. 1 BGB möglich ist. A als Angestellte des G, die mit der Sauberkeit des Ladens beauftragt ist, ist zweifellos Erfüllungsgehilfin des G, da sie mit seinem Wissen und Wollen in seinem Pflichtenkreis tätig ist. G hat daher A's Verschulden wie eigenes zu vertreten.

G muss K folglich den entstandenen Schaden in Form der Behandlungskosten gemäß § 280 Abs. 1 BGB ersetzen.

- II. K könnte diesen Anspruch auch aus § 831 Abs. 1 BGB haben. 2 P.

Voraussetzung ist zunächst eine unerlaubte Handlung der A. Durch den Sturz hat sich K Körper und Gesundheit – Rechtsgüter i. S. v. § 823 Abs. 1 BGB – verletzt. Als Verletzungshandlung kommt hier das Unterlassen der A in Betracht, die Bananenschale nicht weggeräumt zu haben. Diese Verkehrssicherungspflicht, mit deren Ausführung A beauftragt war, wurde verletzt.

A müsste weiterhin Verrichtungsgehilfin des G gewesen sein. Kriterien hierfür sind die Weisungsgebundenheit und die wirtschaftliche Abhängigkeit. Auf A als Angestellte des G trifft dies ohne Zweifel zu.

G müsste ein Auswahl- oder Überwachungsverschulden treffen. Gemäß § 831 Abs. 1 S. 2 BGB wird sein Verschulden vermutet, es sei denn, ihm gelingt der Exkulpationsbeweis; G müsste also bei Auswahl und Überwachung der A die erforderliche Sorgfalt walten lassen. A ist laut Sachverhalt sonst sehr zuverlässig. Dem G ist folglich kein Auswahl – oder Überwachungsverschulden vorzuwerfen. Als Anspruchsgrundlage scheidet § 831 Abs. 1 BGB aus.

**III. Anspruch gegen A:**

K könnte von A Schadensersatz aus § 823 Abs. 1 BGB verlangen. 2 P.

Zur Rechtsgutverletzung und Handlung siehe unter II. A hat auch fahrlässig gehandelt, da sie aus Unachtsamkeit vergessen hatte, die Schale zu entfernen. Der entstandene Schaden sind die Behandlungskosten i. H. v. 1.000,- €. Der Anspruch ist somit gegeben. 4 P.

*Anmerkung: Der Anspruch gegen A ergibt sich auch aus § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 229 StGB (Straftatbestand der fahrlässigen Körperverletzung).*

**Aufgabenblock B****50 Punkte****Lösung Aufgabe 1**

SB 1, Kap. 4.1, 4.2; SB 2, Kap. 1

**10 Punkte**

Generalklausel: Wertausfüllender (= normativer) Rechtsbegriff, der durch seine allgemein gehaltene Formulierung möglichst viele Tatbestände erfassen soll.

1 P.

z. B. „gute Sitten“ in § 138 BGB, „Treu und Glauben“ in § 242 BGB

je 2 P.

(max. 4 P.)

Legaldefinition: Ein Begriff wird in einer Rechtsvorschrift definiert.

1 P.

z. B. „unverzüglich“ in § 121 BGB, „Anspruch“ in § 194 BGB

je 2 P.

(max. 4 P.)

**Lösung Aufgabe 2**

SB 3, Kap. 2.3.3

**10 Punkte**

2.1

Vorformulierte Vertragsbedingungen

1 P.

für eine Vielzahl von Verträgen,

1 P.

die vom Verwender gestellt, d. h. nicht individuell unter den Vertragsparteien aus- gehandelt sind.

1 P.

2.2

- rationelle Vertragsschlüsse bei Massengeschäften

1 P.

- i. d. R. mehr Rechtssicherheit, da AGB von Fachleuten erstellt

1 P.

- Vereinheitlichung der Geschäftsbeziehungen in rechtlicher Hinsicht

1 P.

2.3

a) Klausel ist wirksam:

1 P.

Klauselverbote bei Mängeln beziehen sich nur auf *neu* hergestellte Sachen,  
§ 309 Nr. 8b) BGB.

1 P.

b) Klausel ist unwirksam:

1 P.

Ein vertraglich vereinbarter Rücktrittsvorbehalt setzt stets einen sachlichen und im Vertrag angegebenen Grund voraus, § 308 Nr. 3 BGB.

1 P.

**Lösung Aufgabe 3**

SB 5, Kap. 3.3.3

**10 Punkte**

- Leistungspflicht bleibt bestehen

je 2 P.

- Haftungsmilderung beim Schuldner (§ 300 Abs. 1 BGB)

(max. 10 P.)

- Preisgefahren liegt beim Gläubiger (§ 326 Abs. 2 BGB)

- Leistungsgefahren bei Gattungsschulden beim Gläubiger (§ 300 Abs. 2 BGB)

- Wegfall der Verzinsung (§ 301 BGB)

- Ersatz der Mehraufwendungen durch Gläubiger (§ 304 BGB)

- Hinterlegungs- und Versteigerungsrecht (§§ 372 ff. BGB)

**Lösung Aufgabe 4**

SB 7, Kap. 1

**10 Punkte**

- a) falsch: 1 P.  
Scheinkaufmann i. S. v. § 5 HGB kann nur ein Gewerbetreibender sein und 1,5 P.  
nicht ein Angehöriger eines freien Berufs.
- b) falsch: 1 P.  
V betreibt kein Handelsgewerbe im eigenen Namen und auf eigene Kosten. 1,5 P.
- c) falsch: 1 P.  
Der Titel schafft keine Kaufmannseigenschaft im Sinne des HGB. 1,5 P.
- d) falsch: 1 P.  
K ist kein Kaufmann, da sein Betrieb keinen nach Art und Umfang kaufmännischen Geschäftsbetrieb erfordert (§ 1 Abs. 2 HGB). 1,5 P.

**Lösung Aufgabe 5**

SB 2, Kap. 8.2 - 8.4; SB 7, Kap. 4.1

**10 Punkte**

5.1

K muss zahlen, da P ihn wirksam vertreten hat, da die Beschränkung der Vertretungsmacht unwirksam ist. 1 P.

Die Prokura erfasst alle gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtshandlungen, die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt, § 49 Abs. 1 HGB. 1 P.

Eine Beschränkung dieser Befugnisse entfaltet im Außenverhältnis, also in Bezug zu V, keine Wirkung, § 50 Abs. 1 und 2 HGB. 1 P.

5.2

K muss nicht zahlen, da P als Vertreter ohne Vollmacht handelte, § 177 Abs. 1 BGB. 1 P.

Die Wirksamkeit der Vollmacht bemisst sich nach dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis, also des Arbeitsvertrages des P, § 168 BGB. 2 P.

5.3

a) ja, der Erwerb des Grundstücks fällt nicht unter die Beschränkung des § 49 Abs. 2 HGB. 1 P.

b) nein, hierfür bedarf P einer speziellen Vollmacht, § 49 Abs. 2 HGB. 1 P.

c) ja, ein typisches Geschäft eines Prokuristen, § 49 Abs. 1 HGB. 1 P.

d) nein, dazu ist nur der Inhaber K befugt, § 48 Abs. 1 HGB. 1 P.

**Lösung Aufgabe 6**

SB 6, Kap. 2.3.2 (S. 15)

**10 Punkte**

6.1 A als Besitzer des Fahrrades kann gemäß § 859 Abs. 1 und 2 BGB sich der verbotenen Eigenmacht (§ 858 Abs. 1 BGB) des Diebes erwehren. Er kann dem Dieb das Fahrrad wieder abnehmen. 3 P.

6.2 A darf dem Dieb das Fahrrad nicht eigenmächtig wegnehmen, da das Selbsthilferecht aus § 859 BGB ihm nicht mehr zusteht. Das Merkmal „auf frischer Tat betroffenen“ (Abs. 2) ist nicht mehr gegeben.

A hat aber gegen den Dieb einen Herausgabeanspruch aus § 861 Abs. 1 BGB (den er notfalls klageweise geltend machen muss). 2 P.

6.3 keine Änderung zu 6.2, da die Einwendung des F, Eigentümer zu sein, unschädlich ist, § 863 BGB. 3 P.